Nationaler Rat
Gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Dokumentation

Glaubhaftigkeitsbegutachtungen im Kontext sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend

Fachgespräch am 12. März 2025 in Berlin

Inhalt

Vorwort **3**

Die sogenannte „Nullhypothese“ – Einordnung der Rezeption wissenschafts-theoretischer Annahmen und Methodenfragen im BGH-Urteil (BGH 1 StR 618/98)
Prof. Jörg Fegert, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ -Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm **4**

Erfahrungsberichte Betroffener aus der Begleitforschung des Hilfe-Telefons Sexueller Missbrauch
Dr. Jelena Gerke, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ -Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm **7**

Die verfassungsrechtliche Rolle der geschädigten Person und ihre Rechte
Prof. Stephan Rixen, Institut für Staatsrecht, Universität Köln **8**

Diskussion:
Die Kritik an der Glaubhaftigkeitsbegutachtung aus verfassungsrechtlicher Perspektive **9**

Die Anwendung der Nullhypothese in gerichtlichen Verfahren und Verfahren der Sozialen Entschädigung
Dr. Martin Pusch, Westpfahl Spilker Wastl, Rechtsanwälte Partnerschaft mbB **10**

Replik zur Kritik an der Glaubhaftigkeitsbegutachtung
Prof. Renate Volbert, Psychologische Hochschule Berlin, Aussagepsychologische Gutachterin **12**

Diskussion:
Der Blick der Praxis **14**

Ausblick
Kerstin Claus, UBSKM **17**

Impressum **18**

Vorwort

Die Frage der Glaubhaftigkeitsbegutachtung stellt Betroffene von sexualisierter Gewalt vor besondere Herausforderungen – nicht nur im Strafrecht, sondern auch in familiengerichtlichen Verfahren oder in der Sozialen Entschädigung. Das liegt nicht zuletzt an dem methodischen Ansatz der Nullhypothese: Die dieser Methode immanente Arbeitshypothese der Unwahrheit der Angaben wiederholt für viele Betroffene schmerzhaft die Erfahrung, dass ihrem Erleben und ihren Worten nicht geglaubt wird.

Für Gerichte und Behörden ist die Glaubhaftigkeitsbegutachtung zugleich ein wesentliches Instrument der Wahrheitsfindung, das häufig richtungsweisend für die Entscheidung über rechtliche Ansprüche der Betroffenen und die entsprechenden Rechtsfolgen ist. Damit hat diese Methode sowohl im Strafrecht aber auch in Verfahren der Sozialen Entschädigung und im Familienrecht ein erhebliches Gewicht.

Unser aller Ziel muss es daher sein, Verfahren so zu gestalten, dass sie wissenschaftlich fundiert, rechtssicher und zugleich möglichst schonend für Betroffene sind. Dies erfordert, dass wir die Glaubhaftigkeitsbegutachtung immer wieder auch kritisch überprüfen: ob sie dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspricht, ob sie die unterschiedlichen Kontexte ausreichend berücksichtigt – und vor allem, ob es Wege gibt, den Prozess für Betroffene weniger belastend zu gestalten.

Das Fachgespräch „Glaubhaftigkeitsbegutachtungen im Kontext sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend“, das UBSKM im Rahmen der Arbeit des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend organisiert hat, war daher nicht nur eine Bestandsaufnahme, sondern auch Ausdruck unseres gemeinsamen Anspruchs, die Anwendung dieser Methode weiterzuentwickeln – immer mit dem Ziel, den komplexen Anforderungen in Straf-, Familien- und Entschädigungsverfahren besser gerecht zu werden.

Die Beiträge und Ergebnisse des Fachgesprächs sind in dieser Dokumentation festgehalten, um die weitere Diskussion und die fachliche Weiterentwicklung der Glaubhaftigkeitsbegutachtung darauf aufbauen zu können.

Ich danke allen, die mit ihrer Expertise, ihren Erfahrungen und ihren Perspektiven zur Diskussion beigetragen haben: Richter:innen, Psycholog:innen, Wissenschaftler:innen, Betroffene und Vertreter:innen der Zivilgesellschaft. Es ist genau dieser professionsübergreifende Diskurs, der notwendig ist, um die Qualität der Begutachtungen zu sichern und sie im Sinne der Betroffenen weiterzuentwickeln.

Kerstin Claus
Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Die sogenannte „Nullhypothese“ – Einordnung der Rezeption wissenschaftstheoretischer Annahmen und Methodenfragen im BGH-Urteil (BGH 1 StR 618/98)

In seinem Vortrag analysierte Prof. Dr. Jörg M. Fegert, ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm, kritisch zentrale Missverständnisse in Bezug auf die wissenschaftstheoretische Grundlage und die praktische Rezeption des Bundesgerichtshof-Urteils 1 StR 618/98 – ein Urteil, das maßgeblich zur Etablierung der sogenannten Nullhypothese im Bereich aussagepsychologischer Begutachtungen beigetragen hat. Diese Herangehensweise mit der vorgeblich deduktiven Überprüfung einer so genannten „Nullhypothese“ – hier die Annahme, dass eine Aussage zunächst als unwahr zu gelten habe – prägt seitdem die forensische Praxis in Deutschland.

Fegert zeigte auf, wie sich der BGH in Strafsachen in seiner Urteilsbegründung allerdings auf eine induktiv statistische Argumentation am Beispiel der Überprüfung der Wahrannahme orientiert hat, um festzustellen, dass bei der Anwendung eines ganzen Katalogs von Realkennzeichen aufgrund des Phänomens der Aggregation, trotz geringer Trennschärfe der einzelnen Kennzeichen, Feststellungen mit „Indizcharakter“ getroffen werden können. Neben dieser wissenschaftstheoretisch widersprüchlichen Begründung des Vorgehens in einem Amalgam aus den Aussagen der beiden damals konsultierten Gutachterteams kritisierte Fegert, dass im Erleben Betroffener die so genannte „Nullhypothese“ als grundlegendes Misstrauen gegenüber ihren Aussagen empfunden wird.

Kritik an der Nullhypothese und Alternativen

Ausgangspunkt seiner Analyse waren die dem BGH-Urteil zugrundeliegenden Fachgutachten und das BGH-Urteil im Nachgang zu einem Fall Ansbach, in dem eine methodisch fragwürdige Begutachtung eine zentrale Rolle spielte. Fegert verwies auf die historische Entwicklung der so genannten „Nullhypothese“ im Strafverfahren in Deutschland und betonte, dass mit dieser Formulierung einer individuell qualitativen Überprüfung einer Aussage in Bezug auf die Treffsicherheit der Überprüfung das Gütesiegel einer deduktiv statistischen Hypothesenüberprüfung wie bei einem quantitativen Verfahren oder einem Test verliehen wird. Im Gegensatz dazu zitierte er die redlichere frühere alternative Formulierung von Volbert (1995), die den Blick stärker auf die individuell qualitative Prüffrage bei der Aussageentstehung richtet: *„Könnte dieses Kind mit den gegebenen individuellen Voraussetzungen unter den gegebenen Befragungsumständen und unter Berücksichtigung der im konkreten Fall möglichen Einflüsse von Dritten diese spezifische Aussage machen, ohne dass sie auf einem realen Erlebnishintergrund basiert?“*

Bestandteile der Begutachtung nach dem BGH-Urteil

Fegert erläuterte die methodischen Vorgaben des Urteils, darunter das hypothesenprüfende Vorgehen, Kompetenz- und Konstanzanalysen, sowie die Prüfung der Aussagequalität, möglicher Motivlagen und Suggestibilität. Diese Kriterienkataloge von Realkennzeichen, deren Treffsicherheit in Bezug auf die Wahrhypothese in einigen Studien vor dem Urteil und in weiteren Studien nach dem Urteil überprüft worden waren, wurden in der Praxis als ein Vorgehen übernommen, dem auch bei der Überprüfung der Unwahrannahme entsprechender „Indizcharakter" beigemessen wurde. Fegert machte deutlich, dass bei der Überprüfung der Wahrannahme, wie es die Gutachter Fiedler und Schmid ausführten, selbst einzelne falsche Feststellungen, welche aufgrund der geringen Treffsicherheit einzelner Kriterien, die kaum über dem Zufall lag, durch das Phänomen der Aggregation ausgeglichen würden. Überprüft man dagegen die Unwahrhypothese, reicht ein einziger Restzweifel, um Zweifel nicht mehr ausschließen zu können. Die korrigierenden Effekte der Aggregation kommen nicht zur Wirkung.

Empirische Befunde: Veränderungen nach dem Urteil

Anhand einer empirischen Analyse von kompletten Justizaktenjahrgängen einschlägiger Strafverfahren mit Glaubhaftigkeitsgutachten vor und nach dem BGH-Urteil, zeigte Fegert, wie sich Begutachtungspraxis, Diagnostik und formale Qualität der Gutachten nach dem BGH-Urteil veränderten. Die Ergebnisse dieser Untersuchung zeigen, dass sich die Begutachtungspraxis in mehreren Aspekten verändert hat – zum Teil in Richtung größerer Sorgfalt, zum Teil aber auch mit neuen Herausforderungen.

So wurden die Gutachten nach dem Urteil tendenziell länger und enthielten ausführlichere anamnestische Angaben. Auch die Exploration der Straftat wurde signifikant häufiger aufgezeichnet, was auf eine zunehmende Dokumentationsdichte hinweist. Gleichzeitig wurden situative und umgebungsbezogene Einflussfaktoren stärker berücksichtigt, und es fanden sich häufiger Angaben zum psychischen Befinden und zu möglichen Verhaltensänderungen der Opferzeug*innen.

Jedoch zeigte sich auch, dass bestimmte zentrale Aspekte weiterhin nicht systematisch erfasst wurden. So wurde beispielsweise signifikant häufiger versäumt zu erheben, mit wem das Kind oder die betroffene Person bereits vor der Exploration über den Vorfall gesprochen hatte – ein relevanter Punkt im Hinblick auf die Prüfung möglicher Suggestionen.

Im methodischen Vorgehen waren weitere zu begrüßende Veränderungen in der Praxis sichtbar: Projektive Verfahren kamen nach dem Urteil deutlich seltener zum Einsatz, ebenso wurde auf den Gebrauch von anatomischen Puppen oder Kinderzeichnungen weitgehend verzichtet. Diagnosen wurden zwar häufiger unter Bezugnahme auf das ICD-10 gestellt, blieben inhaltlich aber oft knapp und ohne tiefere psychopathologische Einordnung der Betroffenen.

Insgesamt zeigte Fegert auf, dass das diagnostische Vorgehen nach dem BGH-Urteil in vielen Punkten strukturierter wurde, gleichzeitig jedoch weiterhin methodische und inhaltliche Lücken bestehen.

Folgen für Glaubhaftigkeitsurteile und Verurteilungsquoten

Zur so genannten „Nullhypothese", die nach dem BGH-Urteil sehr viel häufiger Ausgangspunkt der Überprüfung war, wurde in der damaligen Untersuchung festgestellt, dass nach 1999 Glaubhaftigkeitsgutachten signifikant häufiger Restzweifel an der Aussage nicht ausschließen konnten. Insgesamt äußerten die begutachtenden Personen vor 1990 in 10 % der Fälle, nachher in 46 % der Fälle Zweifel an der Glaubhaftigkeit. Bei Personen mit kognitiven Einschränkungen des Opfers waren es vorher 14 %, danach sogar 60 %. Ein Urteilsvergleich in der Aktenanalyse brachte als Ergebnis hoch signifikant häufiger keine Verurteilung nach dem BGH-Urteil, vorher in 47 % keine Verurteilung, nachher in 83 %.

Wissenschaftstheoretische Einordnung

Fegert kritisierte wissenschaftstheoretische Missverständnisse im BGH-Urteil ebenso wie die pseudowissenschaftliche Berufung der nun etablierten forensischen Praxis durch eine unreflektierte Berufung auf Poppers Falsifizierungstheorie. Das Urteil „adelte" seiner Ansicht nach durch diese scheinbar wissenschaftstheoretische Rahmung ein Vorgehen, in dem es Assoziationen an den Positivismusstreit in der deutschen Soziologie weckte und ordnete fälschlicher Weise das einzelfallbezogene, qualitativ analytische Vorgehen in der Glaubhaftigkeitsbegutachtung dem wissenschaftlichen Vorgehen beim statistischen Überprüfen von Grundannahmen zu. An Poppers Illustration in der Metapher vom schwarzen Schwan machte Fegert deutlich, dass keine Aggregation der Aussagekraft einzelner Merkmale dadurch zustande kommt. Popper hatte deutlich gemacht, dass durch induktives Schließen, wenn man in der Natur lauter weiße Schwäne beobachtet, die wissenschaftliche Aussage entstehen kann: *„Alle Schwäne sind weiß"*. Beobachtet man dann nur einen schwarzen Schwan, ist dieses Gesetz widerlegt und muss nach einer besseren Erklärung oder Beschreibung gesucht werden. Man spricht dann davon, dass die Nullhypothese verworfen werden muss. Bei der vom BGH gewählten Ausformulierung seiner „Nullhypothese" als Unwahrhypothese kann aber nicht von einer Gesetzmäßigkeit ausgegangen werden, da durch die Tatsache, dass es wahre Aussagen von Betroffenen gibt, diese Unwahrannahme schon zigtausendfach widerlegt wurde. Auch der damalige Gutachter Fiedler hatte gegenüber dem BGH betont, dass die *„von fachlich ausgewiesenen Psychologen empfohlenen und von Praktikern benutzten Aussagemerkmale auf keinen Fall den Status von nomologischen Gesetzen beanspruchen dürfen."* (Originalgutachten Seite 15). Wörtlich findet sich im Originalgutachten Fiedler und Schmid, welches dem BGH zur Entscheidung vorlag, die Aussage der Gutachter Fiedler und Schmid, *„dass Aussagen eher für falsch gehalten werden, wenn Urteile die Hypothese einer möglichen Lüge testen? Während die selben Aussagen eher für wahr gehalten werden, wenn die Hypothese einer wahren Äußerung fokussiert wird."* Die genannten Gutachten ordnen dies als „confirmation Bias" ein, „die einseitige, nicht-repräsentative Suche nach Indikatoren für die leitenden Hypothese und die gleichzeitige Vernachlässigung von Indikatoren für alternative Hypothesen … ."

Fazit

Fegert schloss mit der pointierten Feststellung, dass ein Amalgam aus sich widersprechenden wissenschaftstheoretischen Begründungen im BGH-Urteil zu einer Pseudosicherheit und einem nicht berechtigten Vertrauen in die Treffsicherheit der Methodik geführt habe. Dieses Missverständnis in der Rezeption der Gutachteraussagen habe sich inzwischen im deutschsprachigen Raum zu einem forensischen Dogma verfestigt, mit dem die Wissenschaftstheorie im Fall der Glaubhaftigkeitsbegutachtung nicht zur Klärung, sondern zur Verfestigung eines methodischen Missverständnisses beigetragen habe – ein Missverständnis, das sich inzwischen zum forensischen Dogma verfestigt hat.

Erfahrungsberichte Betroffener aus der Begleitforschung des Hilfe-Telefons Sexueller Missbrauch

Dr. Jelena Gerke, Wissenschaftlerin an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm, präsentierte im Rahmen des Fachgesprächs Ergebnisse aus der Begleitforschung zum Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch* und fokussierte dabei auf die Erfahrungen Betroffener und ihres Umfelds mit Glaubhaftigkeitsbegutachtungen.

Wichtig ist der Hinweis, dass die erhobenen Daten qualitativ sind und vertiefte Einblicke liefern, aber nicht repräsentativ für alle begutachteten Personen sind. Die qualitative Analyse von 72 Erfahrungsberichten (2017–2019) zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Betroffenen die Begutachtungen als negativ und belastend erlebt. Zentrale Themen sind Gefühle von Machtlosigkeit, Ausgeliefertsein und Retraumatisierung, insbesondere durch wiederholte und langwierige Begutachtungen. Die Verfahren werden häufig als entwürdigend, gefühlskalt und voreingenommen beschrieben. Viele Betroffene bemängeln mangelnde Sensibilität und Fachkenntnis bei Gutachter*innen und fordern bessere Unterstützung, mehr Transparenz, Beschwerdemöglichkeiten und eine stärkere Berücksichtigung ihrer individuellen Situation. Die Forschung unterstreicht die Notwendigkeit, Begutachtungsverfahren trauma- und betroffenenorientiert weiterzuentwickeln, um zusätzliche Belastungen und erneute Traumatisierungen zu vermeiden.

„Als ältere Betroffene, die keinen richtigen Berufsweg einschlagen konnte, bleibe ich weiterhin abhängig von denen, die mehr Macht haben. Macht über Anträge, Macht über meine Glaubhaftigkeit. Ich muss mich bettelnd hinstellen und wieder entscheiden andere. Wie damals: So sehr ich gebettelt habe, die Täter haben gemacht, was sie wollten. Das Eigentliche, nämlich Anerkennung meiner Qualen, wird mir versagt und ich bekomme meine Würde nicht zurück.“

ratsuchende Person

„Umso stärker jemand betroffen, umso stärker jemand fragmentiert ist, umso mehr versagt das Rechtssystem, weil dieser Mensch keine zusammenhängende Geschichte erzählen kann und seine Glaubwürdigkeit bezweifelt wird.“

ratsuchende Person

* das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch ist ein Angebot von N.I.N.A. e. V. und wird gefördert von der UBSKM

Die verfassungsrechtliche Rolle der geschädigten Person und ihre Rechte

Prof. Dr. Stephan Rixen, Professor für Öffentliches Recht an der Universität zu Köln und Mitglied der Unabhängigen Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, beleuchtete in seinem Vortrag die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen und Herausforderungen bei Glaubhaftigkeitsbegutachtungen im Kontext sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend.

Verfassungsrechtliche Perspektive und Beweisrecht

Rixen betonte, dass die Bewertung der Glaubhaftigkeit von Aussagen nicht nur eine naturwissenschaftlich-psychologische, sondern auch eine rechtsnormative, insbesondere verfassungsrechtliche Frage sei. Zentral sei das Grundrecht auf effektive, opfergerechte Strafverfolgung und auf rechtliches Gehör (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG), Artikel 103 Absatz 1 GG). Geschädigte müssten eine reale Chance haben, mit ihrer Darstellung des Geschehens gehört und ernsthaft in die Beweiswürdigung einbezogen zu werden.

Epistemische Gerechtigkeit und individuelle Voraussetzungen

Rixen wies auf das Konzept der „epistemischen Ungerechtigkeit“ (testimonial injustice) hin: Methoden der Glaubhaftigkeitsprüfung müssten berücksichtigen, dass Betroffene – gerade Kinder und Jugendliche – sehr unterschiedlich in der Lage seien, Erlebtes zu verbalisieren. Es reiche nicht, Aussagen nur anzuhören; sie müssten in ihrer individuellen Ausdrucksweise verstanden und bewertet werden. Ein effektives rechtliches Gehör setze daher eine differenzierte, personenzentrierte Begutachtung voraus.

Kritik an der Nullhypothese und methodische Anforderungen

Im Strafverfahren, so Rixen, sei die Anwendung der „Nullhypothese“ (Annahme der Unwahrheit bis zum Beweis des Gegenteils) aus Gründen der Unschuldsvermutung nachvollziehbar. Rixen kritisierte jedoch die Übertragung dieser Methode auf andere Verfahren (z. B. Verfahren der Sozialen Entschädigung, des Familienrechts), bei denen andere Schutzgüter im Vordergrund stehen. Hier solle eine „assumption of truthfulness“ (Ausgangspunkt Wahrheitsannahme) die Beweiswürdigung leiten, um die Rechte und Bedürfnisse der Betroffenen angemessen zu berücksichtigen.

Forderungen an Gesetzgeber und Praxis

Abschließend forderte Rixen, dass der Gesetzgeber den grundrechtlichen Anspruch auf eine opferadäquate Methode der Glaubhaftigkeitsprüfung klar gesetzlich regeln müsse. Dazu gehörten verbindliche Vorgaben zur Qualifikation und Fortbildung der Sachverständigen sowie eine Debatte über die Grenzen der freien Beweiswürdigung. Ziel müsse es sein, blinde Flecken im Beweisrecht zu erkennen und die Rechte der geschädigten Personen im jeweils in Rede stehenden Verfahren zu stärken.

Diskussion: Die Kritik an der Glaubhaftigkeitsbegutachtung aus verfassungsrechtlicher Perspektive

Im Anschluss an den Vortrag diskutierten Prof. Rixen und Prof. Dr. Margarete Schuler-Harms, Professorin für Öffentliches Recht an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr in Hamburg und Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, über die verfassungsrechtliche Herleitung der Rechte der Geschädigten und die Bedeutung der Schutzpflichten in Politik und Rechtspraxis.

Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers

Schuler-Harms stimmte Rixens Einschätzungen zur Herleitung der Geschädigtenrechte ohne Einschränkung zu. Sie ergänzte aber, dass bei der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht Einschätzungsspielräume bestehen. Der Gesetzgeber habe also einen Spielraum, wie er rechtliche Verfahren opfergerecht gestalte. Unterschiedliche Lösungsansätze seien verfassungsrechtlich möglich, solange das übergeordnete Schutzziel nicht aus den Augen verloren werde.

Schutzpflicht als Handlungsmaxime

Schuler-Harms unterstrich, dass die aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG abgeleitete Schutzpflicht vor allem als Handlungsmaxime für Gesetzgebung und Rechtsprechung diene. Sie solle Entscheidungen und Verfahrensgestaltungen anleiten. Ein Schutzanspruch und damit ein einklagbares Recht für Individuen ergebe sich erst, wenn eine Schutzpflicht offensichtlich verletzt würde. Mit anderen Worten: Betroffene können vor Gericht den „Anspruch auf opfergerechtes Verfahren“ im Regelfall nicht selbst erzwingen. Doch müssten Gerichte und Gesetzgeber die Schutzpflicht im Sinne der Betroffenen wirksam berücksichtigen. Sie könne und solle daher als Leitlinie dafür dienen, künftige Reformen und die Praxis der Glaubhaftigkeitsbegutachtung in allen Verfahrensarten betroffenenorientierter auszurichten.

Fragen der Teilnehmenden

Am Ende der Veranstaltung wurden von den digital Teilnehmenden Fragen und Hinweise eingebracht. Unter anderem richteten die Fragen den Blick auf das internationale Recht: Gibt es Ansätze im Rahmen der UN-Behindertenrechtskonvention, die eine traumasensiblere Begutachtungspraxis rechtlich stützen könnten? Es wurde darauf verwiesen, dass Art. 13 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) die Vertragsstaaten verpflichtet, Menschen mit (auch psychisch bedingten) Behinderungen durch verfahrensbezogene Vorkehrungen einen effektiven Zugang zur Justiz zu ermöglichen – was auch eine Anpassung von Begutachtungsverfahren einschließen könne.

Ebenfalls gefragt wurde, wie andere Länder das Dilemma der Glaubhaftigkeitsprüfung lösen – insbesondere, ob die in Deutschland etablierte Nullhypothesen-Methode ein spezifisch deutsches Modell sei. Klar wurde, dass andere Rechtssysteme stärker auf richterliche Einschätzung setzen oder je nach Schutzrichtung des Verfahrens sogar eine „assumption of truthfulness“ angewendet wird – wie zum Beispiel in kanadischen Asylverfahren.

Abschließend wurde nochmal nachdrücklich darauf hingewiesen, dass es für Betroffene unklar sei, was sie tun und an wen sie sich wenden können, wenn laufende Verfahren sich über Jahre hinziehen oder ein offensichtlich unsachgemäßer Umgang durch Gerichte oder Gutachter besteht. Klar wurde, dass es für Betroffene effektive und niedrigschwellige Beschwerde- oder Korrekturmechanismen braucht.

Die Anwendung der Nullhypothese in gerichtlichen Verfahren und Verfahren der Sozialen Entschädigung

Dr. Martin Pusch, Rechtsanwalt bei Westpfahl Spilker Wastl, Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, analysierte in seinem Vortrag die Rolle und Problematik der sogenannten „Nullhypothese“ bei der Beurteilung von Zeugenaussagen in Fällen sexualisierter Gewalt – sowohl im Strafverfahren als auch im Sozialrecht und anderen Rechtsgebieten.

Begriff und Entwicklung der Nullhypothese

Die Nullhypothese, ursprünglich ein methodisches Prüfprinzip aus der Aussagepsychologie, wird in der gerichtlichen Praxis zunehmend als Beweisregel verstanden. Dies bedeutet, dass vom Gericht in der Tatsacheninstanz zunächst angenommen wird, eine belastende Aussage sei unwahr, bis diese Annahme durch die Beweisaufnahme widerlegt wird. Pusch zeigte anhand aktueller Rechtsprechung zunächst für den Bereich des Strafrechts (z. B. OLG Brandenburg, Beschl. v. 25.11.2019, Az. (1) 53 Ss 104/19 (72/19), LG Frankenthal (Pfalz), Urt. v. 31.07.2019, Az. 7 KLs 5521 Js 5826/16 jug.) auf, dass die Nullhypothese oft zur zentralen Entscheidungsgrundlage wird. Diese Praxis führt zu einer problematischen Verschiebung von der freien richterlichen Beweiswürdigung hin zu einer starren Beweisregel.

Kritik an der Anwendung im Strafrecht

Pusch kritisierte, dass die Nullhypothese in der gerichtlichen Praxis nicht nur methodisch fragwürdig angewendet wird, sondern auch dazu beiträgt, jedenfalls Aussagen von traumatisierten Opferzeugen oder Opferzeugen mit anderweitigen Handicaps strukturell zu benachteiligen. Darüber hinaus drohen die freie richterliche Beweiswürdigung und die aussagepsychologische Begutachtung zu verschwimmen; dies in der irrigen Annahme einer wissenschaftlich unangreifbaren Methode mit hoher Treffsicherheit. Zudem wird der Grundsatz „in dubio pro reo“ (im Zweifel für den Angeklagten) auf die Ebene einzelner vorverlagert, was seiner Funktion als Entscheidungsregel zuwiderläuft.

Aktuelle Rechtsprechung des BGH

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in jüngeren Entscheidungen (Beschl. v. 12.10.2023, 5 StR 334/23 und Beschl. v. 04.06.2024, 4 StR 142/24) demgegenüber ausdrücklich klargestellt, dass eine Ausrichtung der Beweiswürdigung an der Nullhypothese nicht erforderlich ist, toleriert diese Praxis aber weiterhin. Dies führt zu Unsicherheiten und bleibt hinter dem Anspruch der Gleichwertigkeit aller Aussagen zurück.

Anwendung im Sozialen Entschädigungsrecht

Im Sozialrecht, auch nach der Reform des sozialen Entschädigungsrechts zum 1.1.2024, spielt die Nullhypothese ebenfalls eine Rolle. Die Anforderungen an die Beweiswürdigung sind hier andere als im Strafrecht: Es genügt, wenn die geschilderten Ereignisse als relativ am wahrscheinlichsten erscheinen. Das Bundessozialgericht hat klargestellt, dass aussagepsychologische Gutachten, die auf der Nullhypothese basieren, nicht per se ungeeignet sind, aber ein negatives Gutachten nicht automatisch bedeutet, dass die Angaben nicht glaubhaft sind.

Fazit und Ausblick

Pusch plädierte für eine differenzierte und kontextbezogene Anwendung der Nullhypothese. Im Strafrecht sollte sie im Sinne der jüngeren BGH-Rechtsprechung nicht als starre Beweisregel im Rahmen tatrichterlicher Beurteilung, sondern allenfalls als methodisches Hilfsmittel im Rahmen einer Sachverständigenbegutachtung herangezogen werden; dies jedoch zwingend unter Berücksichtigung bestehender Limitationen bei Aussagen vulnerabler Opferzeugen. Im Sozialrecht und anderen Verfahren mit abweichenden Beweismaßstäben ist eine flexible, an den jeweiligen Verfahrenszielen orientierte, hin zum Verzicht auf die Nullhypothese reichende Handhabung erforderlich. Insgesamt forderte er eine Stärkung der freien richterlichen Beweiswürdigung und eine Sensibilisierung für die spezifischen Herausforderungen bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung in Fällen sexualisierter Gewalt auf der Ebene der tatrichterlichen Rechtsprechung.

Replik zur Kritik an der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

In einer Replik nahm Prof. Dr. Renate Volbert, Professorin an der Psychologischen Hochschule Berlin und Aussagepsychologische Gutachterin, Stellung zur aktuellen Debatte um die Glaubhaftigkeitsbegutachtung, insbesondere zur Expertise von Fegert et al. (2024), die in der Veranstaltung vorgestellt wurde. Sie betonte, dass viele der geäußerten Kritikpunkte auf einer unzutreffenden Darstellung der Methodik beruhen und nicht mit den publizierten Standards sowie einer fachlich korrekten Praxis der Glaubhaftigkeitsbegutachtung übereinstimmen.

Methodisches Vorgehen in der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

Volbert legte dar, dass die Glaubhaftigkeitsbegutachtung auf einer differenzierten Hypothesenprüfung basiert. Dabei werden verschiedene Erklärungsansätze für das Zustandekommen einer Aussage systematisch geprüft – insbesondere die Möglichkeit einer Falschbezichtigung sowie die Einflüsse von Suggestion. Die Beurteilung erfolgt dabei nicht nach einem statistischen oder quantitativen Verfahren, sondern im Rahmen einer idiographisch ausgerichteten Einzelfalldiagnostik. Das bedeutet, dass individuelle Befunde im jeweiligen Fall gewichtet und interpretiert werden müssen. Entscheidend sei, dass diese Gewichtungs- und Interpretationsprozesse für die Adressat*innen des Gutachtens nachvollziehbar und transparent dokumentiert werden.

Auseinandersetzung mit zentralen Kritikpunkten

In ihrem Vortrag setzte sich Volbert ausführlich mit verschiedenen Vorwürfen auseinander, die gegenüber der Glaubhaftigkeitsbegutachtung erhoben wurden:

- Zur Rolle der Nullhypothese: Volbert stellte klar, dass die Nullhypothese lediglich veranschaulichen solle, dass unterschiedliche Hypothesen systematisch zu prüfen seien. Sie diene keineswegs dazu, Aussagen pauschal als unwahr zu behandeln oder ein quantifizierbares Prüfverfahren zu simulieren. Die Glaubhaftigkeitsbegutachtung suggeriere keine falsche Objektivität durch ein schematisches Hypothesentesten.
- Zum Begriff der Hypothesentestung: Volbert verwies auf etablierte psychologische Qualitätsstandards, die betonen, dass Gutachtenerstellung einem hypothesenbildenden und -prüfenden psychodiagnostischen Prozess folgt, der in der Regel multimethodal aufgebaut sei.
- Zur Kritik an binären Entscheidungen: Sie wies den Vorwurf zurück, die Glaubhaftigkeitsbegutachtung treffe unzulässige Wahrheitsurteile. Vielmehr bestehe die Aufgabe eines Gutachtens darin, die Einschätzung nachvollziehbar und auf Basis psychologischer Erkenntnisse darzulegen – nicht aber, letztgültige Feststellungen zur Wahrheit einer Aussage zu treffen.
- Zur Berücksichtigung individueller Besonderheiten: Volbert hob hervor, dass die intraindividuelle Perspektive ein zentrales Element jeder Glaubhaftigkeitsbegutachtung sei. Dies sei in sämtlichen Fachpublikationen und Lehrbüchern zur Thematik eindeutig formuliert. Sie verwies auf die zentrale Leitfrage der Begutachtung: *„Könnte dieser Zeuge mit den gegebenen individuellen Voraussetzungen unter den gegebenen Befragungsumständen und unter Berücksichtigung der im konkreten Fall möglichen Einflüsse von Dritten diese spezifische Aussage machen, ohne dass sie auf einem realen Hintergrund basiert?“*
- Zur Forschungslage seit dem BGH-Urteil von 1999: Volbert kritisierte, dass in der Expertise von Fegert et al. nicht alle relevanten Forschungsarbeiten berücksichtigt wurden. Dies bedeute jedoch nicht, dass entsprechende empirische Studien zur Glaubhaftigkeitsbegutachtung fehlten – im Gegenteil, es lägen zahlreiche Arbeiten vor, die kontinuierlich in die Weiterentwicklung der Methodik einflössen.

- Zur Rolle der Nullhypothese bei Zweifeln: In einer eigenen Analyse von 521 Gutachten konnten Leve, Volbert & Schemmel zeigen, dass in fast der Hälfte der Fälle die Nullhypothese zurückgewiesen wurde – mit anderen Worten: Es wurde eine hinreichende Glaubhaftigkeit der Aussage festgestellt. Diese Erkenntnis relativiere den Vorwurf, die Nullhypothese werde systematisch bis zum letzten Zweifel beibehalten. Vielmehr zeige sich, dass Glaubhaftigkeitsgutachten einen wichtigen Beitrag zur Differenzierung und Objektivierung in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen leisten könnten – auch im Sinne der Opfer.

Erfahrungen Betroffener

Volbert betonte, dass Berichte über belastende oder negative Erfahrungen mit Glaubhaftigkeitsgutachten ernst zu nehmen seien und wichtige Impulse für Verbesserungen geben könnten. Sie machte jedoch deutlich, dass die bei der UBSKM eingegangenen Rückmeldungen allein keine systematische Auswertung zuließen. Als Referenz führte sie eine Untersuchung von Wegener (1989) an, die zeigte: Wurde die Aussage im Gutachten als glaubhaft eingeschätzt, berichteten Betroffene mehrheitlich von einer unterstützenden Wirkung. Fiel die Einschätzung hingegen negativ aus, wurden die Erfahrungen deutlich belastender erlebt – ein Befund, der unterstreicht, wie eng subjektives Erleben mit der inhaltlichen Bewertung im Gutachten verknüpft ist.

Resümee

Volbert schloss mit dem Hinweis, dass sich die Kritik an der Glaubhaftigkeitsbegutachtung vielfach auf Annahmen stütze, die nicht mit den fachlich-publizierten Standards und der tatsächlichen Begutachtungspraxis übereinstimmten. Sie unterstrich die wissenschaftliche Fundierung der Methode und bezeichnete die Glaubhaftigkeitsbegutachtung als derzeit etabliertes Verfahren zur Prüfung der Glaubhaftigkeit von Aussagen. Abschließend verwies sie auf eine zur Publikation eingereichte Replik zur Expertise von Fegert et al., in der sie und ihre Mitautor*innen auf falsche Prämissen und ungenutzte Chancen der dortigen Argumentation hinweisen. Sie zitierte Fegert & Urbaniok (2024) mit den Worten: *„Aber nicht die Aufdeckung von Fehlbehandlungen, ‚false memories' und Falschbeschuldigungen stellen eine Gefahr für die Glaubhaftigkeit der Aussagen tatsächlicher Opfer, Unterstützungsangebote und Traumatherapien dar, sondern, im Gegenteil, der Versuch, diese Phänomene zu bagatellisieren und zu tabuisieren."*

Diskussion: Der Blick der Praxis

Zum Abschluss eines intensiven Fachtags stand die Praxis im Mittelpunkt: In einer Podiumsdiskussion mit Fachleuten aus Justiz, Medizin, Rechtspsychologie und Betroffenenvertretung wurden aktuelle Probleme rund um Glaubhaftigkeitsbegutachtungen diskutiert – besonders im Familienrecht und im Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV).

Vielfältige Perspektiven – ein gemeinsames Ziel: Verbesserungen für Betroffene

Ingo Fock, langjähriger Vertreter der Betroffeneninteressen und Gründer des Vereins gegen Missbrauch e. V., eröffnete die Diskussion. Seit vielen Jahren engagiert er sich für Reformen im Sozialen Entschädigungsrecht und bringt die Stimmen Betroffener in politische Prozesse ein. In der Diskussion betonte er, dass Verfahren Betroffene nicht zusätzlich belasten dürften – schon gar nicht, wenn sie im Sozialen Entschädigungsrecht eigentlich Unterstützung suchen. Fock brachte zentrale Erkenntnisse aus der vom Verein gegen Missbrauch e. V. finanzierten Betroffenenbefragung „Dein Weg durchs OEG“ mit, an der 845 Menschen teilgenommen haben: 36 % verfügten über keine anderen Beweismittel als ihre eigene Aussage, was die Verfahren für sie kompliziert gestaltete, die Verfahrensdauer war häufig übermäßig lang. Im Ergebnis konnte ein Drittel der Teilnehmenden nach Antragstellung nicht mehr arbeiten. Es handele sich nicht um Einzelfälle, sondern um ein strukturelles Problem.

Bianca Biwer, Bundesgeschäftsführerin des WEISSEN RINGS, brachte die Perspektive ihrer Organisation ein, die seit Jahrzehnten Betroffene von Kriminalität unterstützt – und sich intensiv mit dem Sozialen Entschädigungsrecht befasst. Sie verwies auf aktuelle Zahlen, die der WEISSE RING kürzlich veröffentlicht hat: Demnach wird fast jeder zweite Antrag auf Entschädigung abgelehnt. Besonders alarmierend sei, dass viele Betroffene, insbesondere nach sexualisierter Gewalt, ihre Verfahren abbrechen – nicht, weil sie keine Hilfe benötigen, sondern weil die Verfahren selbst als zu belastend empfunden werden. Gerade in solchen Verfahren werde deutlich, wie stark bürokratische Hürden und mangelnde Sensibilität aufseiten der Behörden oder Gutachter*innen die Betroffenen zusätzlich beeinträchtigen. Biwer betonte: *„Es wird nie völlig ohne Belastungen gehen – aber der Staat hat die Pflicht, Verfahren so zu gestalten, dass sie zumutbar und unterstützend sind.“* Prof. Dr. Sibylle Winter ergänzte, dass es für den Bereich Kinder und Jugendliche vor allem darauf ankomme, dass die Sorgeberechtigten die Anträge für die Kinder und Jugendlichen stellen, was insbesondere dann unzureichend passiert, wenn diese selbst sehr belastet oder selbst an der Gewalt beteiligt sind.

Ulrike Sachenbacher, Familienrichterin am Amtsgericht München und Kompetenzpartnerin Kinderschutz des OLG-Bezirks München, brachte die Sicht aus der gerichtlichen Praxis ein. Sie machte deutlich, dass Glaubhaftigkeitsgutachten im Familienrecht nur sehr selten eingeholt werden müssen –weil der Beweismaßstab dort ein anderer ist als im Strafrecht: Vorrangig ist das Kindeswohl, das im Rahmen der geltenden Amtsermittlung umfassend geprüft und beleuchtet wird. Es gelte nicht „in dubio pro reo“, sondern „in dubio pro Kind“. Aufgrund der gesetzlich normierten Notwendigkeit der Kindesanhörung können und sollten Richter*innen sich durch persönliche Anhörung des Kindes ein eigenes Bild machen. Dabei werde der Kindeswille grundsätzlich ernst genommen und es werde geprüft, ob ernsthafte Zweifel bestehen – die sogenannte Nullhypothese werde faktisch umgekehrt. Gerade in Fällen von sexualisierter Gewalt oder häuslicher Gewalt sei die Tatsachenlage oft komplex, insbesondere wenn mehrere Beteiligte „am Kind zerren“. In solchen Situationen könne neben anderer Beweismittel ein Gutachten, oft aber auch ein familienpsychologisches, nötig werden – auch, um gegenüber dem Oberlandesgericht das Amtsermittlungsprinzip ausgeschöpft zu haben. Zwar könne das Gutachten in Einzelfällen durchaus zur Klärung beitragen, so Sachenbacher, es helfe aber nicht immer weiter. Es sei immer zu bedenken, dass gerade in Umgangsverfahren aufgrund eines Glaubhaftigkeitsgutachtens, das nur mangels Aussagetüchtigkeit des Kindes zu einem negativen Ergebnis kommt, das Kind eventuell einem „Täter“ aufgrund dessen Elterngrundrecht nach Artikel 6 GG in die Betreuung gegeben werden müsse. Hier bedürfe es umfassender weiterer Ermittlungen.

Prof. Dr. Sibylle Winter, stellvertretende Klinikdirektorin an der Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters an der Charité Berlin, berichtete aus ihrer langjährigen Praxis im Kinderschutz, insbesondere aus der Arbeit der Kinderschutzambulanz. Sie betonte, dass bei Kindern bei Verdachtsfällen auf sexualisierte Gewalt eine zeitnahe Klärung erfolgen sollte. In der Kinderschutzambulanz der Charité werde deshalb die Aussagepsychologische Expertise nicht mit einem Gutachten am Ende eines sehr langen Verfahrens, sondern unmittelbar nach Bekanntwerden des Verdachtes genutzt. Dazu erfolge eine rechtssichere Dokumentation der Aussage mit Audio/Videotechnik und im Anschluss eine Einschätzung der Aussage in einem hypothesengeleiteten Abwägungsprozess. Eine qualitative kinderschutzmedizinische Gesamteinschätzung zur Frage der sexualisierten Gewalt erfolge durch ein interdisziplinäres Team. Zudem werde die Frage der aktuellen und zukünftigen Kindeswohlgefährdung aus dieser fachlichen Perspektive beurteilt. Ein schriftlicher Befund könne mit Einverständnis der Sorgeberechtigten im Rahmen von juristischen Verfahren zur Verfügung gestellt werden. An diesem Punkt gebe es noch offene Fragen, insbesondere mit welchem Stellenwert diese Befunde in die jeweiligen Verfahren z. B. im Familiengericht oder in der Strafjustiz in standardisierter Form eingebracht werden. Fachübergreifende Grabenkämpfe hält sie für wenig hilfreich: *„Wir müssen gemeinsam vorankommen – im Sinne der Kinder."*

Prof. Dr. Renate Volbert, langjährige Rechtspsychologin, schilderte ihre Sicht auf die Praxis der Glaubhaftigkeitsbegutachtung und die Ausbildungslage. Sie machte deutlich, dass traumasensible Gesprächsführung Standard in qualifizierter aussagepsychologischer Praxis sei. Aussagepsychologische Begutachtungen im Sozialen Entschädigungsrecht würden oft in den Fällen in Auftrag gegeben, in denen Anträge bereits wiederholt abgelehnt worden seien. Es handele sich daher um eine Subgruppe von Fällen, bei denen sich häufig besonders viele Fragen im Hinblick auf die Glaubhaftigkeit der Aussage stellten. In der Folge könne der Erlebnisbezug der Aussage wohl eher seltener substantiiert werden als in anderen Rechtsbereichen. Genauere Informationen hierzu seien jedoch nicht verfügbar, sie plädierte ebenfalls für mehr Forschung: *„Wir wissen viel zu wenig darüber, mit welchen Fallkonstellationen wir es in der Praxis tatsächlich zu tun haben."* Zudem sprach sie sich für ein realistisches Erwartungsmanagement gegenüber Betroffenen aus – auch, um Enttäuschungen zu vermeiden, wenn Verfahren sich in die Länge ziehen oder nicht zum erhofften Ergebnis führen. Volbert betonte, dass eine gemeinsame Klärung der strukturellen Rahmenbedingungen, unter denen Gutachten in unterschiedlichen Rechtsbereichen eingesetzt werden, wichtig sei.

Jörn Hökendorf, Richter am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg und Co-Vorsitzender der SGB XIV-Kommission des Deutschen Sozialgerichtstags, sprach über die Herausforderungen in der sozialgerichtlichen Praxis. Er machte deutlich, dass Sozialgerichte bislang nur selten mit Verfahren nach dem neuen Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) in Berührung kommen – und noch seltener mit solchen, in denen sexualisierte Gewalt zur Sprache kommt. Diese geringe Fallzahl führe dazu, dass sich Richter*innen erst aufwendig in die Materie einarbeiten müssten, was lange Verfahrensdauern zur Folge habe. Gleichzeitig fehle es an spezifischem Fachwissen – insbesondere zum Umgang mit Aussagen Betroffener, zu Traumafolgen und zur Rolle von Glaubhaftigkeitsgutachten. Vor diesem Hintergrund sieht Hökendorf die Glaubhaftigkeitsbegutachtung grundsätzlich als sinnvolles Instrument: *„Mir ist lieber, ein Richter hat eine wissenschaftlich fundierte Methode, die er nutzen kann, als dass er mit seinem Alltagswissen über so sensible Fragen entscheidet."* Kritisch sei allerdings, dass weder in der juristischen Ausbildung noch in der Richter*innenfortbildung bislang ausreichende Kenntnisse zur Rechtslage und Methodik vermittelt würden. Er sprach sich daher für eine verpflichtende Fortbildung von Sozialrichter*innen im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts aus. Darüber hinaus regte Hökendorf die Einrichtung von Schwerpunktgerichten an, die sich regelmäßig mit Fragen der sozialen Entschädigung befassen und dadurch spezifische Expertise aufbauen könnten.

Prof. Dr. Jörg Fegert, ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm, erläuterte die zentralen Positionen der vorgestellten Expertise. Im Strafrecht, so das Fazit der Expertise, erscheine das heute etablierte qualitative Vorgehen dem Grunde nach weiterhin sachgerecht und vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung mit dem Fokus auf die Unwahrannahme nachvollziehbar. Allerdings müsse auch bei der Rezeption solcher Gutachten klar sein, dass es kein quantitatives Testen mit verwerfen oder bestätigen einer Hypothese ist und dass man somit, im Gegensatz zu Tests, hier keine Angaben zur Treffsicherheit und Irrtumswahrscheinlichkeit im Einzelfall machen kann. Ganz anders jedoch bewertet die Expertise den Einsatz dieses Ansatzes der Nullhypothesenüberprüfung in Gutachten im Familienrecht und im Sozialen Entschädigungsrecht (SER): Dort sei die Anwendung der sogenannten Nullhypothese – also der Ausgangsvermutung, dass eine Aussage zunächst als falsch gelten müsse – nicht nur fachlich unpassend, sondern epistemisch ungerecht. Im Sozialen Entschädigungsrecht geht es um die gute Wahrscheinlichkeit bei der Tatfeststellung. Die Frage an die begutachtende Person bezieht sich also auf Wahrscheinlichkeitsaussagen, die aufgrund des Vorgehens, nach Ansicht mancher Rechtspsycholog*innen, die auch gegenüber dem Bundessozialgericht vertreten wurde, nicht möglich sein. Wenn die zentrale Fragestellung in Bezug auf eine anspruchsbegründende Tatsache aber nicht beantwortet werden kann, ist ein solches Vorgehen ungeeignet.

Mit Blick auf das Kindeswohl muss eine prognostische Prüffrage auf die Gefahr für die weitere Entwicklung des Kindes beantwortet werden und nicht, ob Restzweifel an einer Aussage bestehen. Fegert betonte, dass die Orientierung an der Nullhypothese nicht als starre Entscheidungsregel in allen Verfahren verstanden werden dürfe. Stattdessen plädierte er für ein dynamisches Verständnis: als ein methodisches Vorgehen bei der qualitativen Analyse von Aussagen, welche Gerichte unterstützt, aber nicht deren Entscheidungsverantwortung ersetzt und vor allem deren jeweiligen zentrale Fragestellungen respektiert. Ziel müsse es sein, Verfahren so zu gestalten, dass sie nicht Betroffene unter Generalverdacht stellen und sie nicht noch unnötig zu belasten. Besonders für das Soziale Entschädigungsrecht forderte er eine stärkere Ausrichtung der Gutachtenpraxis an den Anforderungen des § 117 SGB XIV, der unter anderem zur Diagnostik und Bewertung psychischer Traumafolgen Stellung nimmt. Um eine traumasensible, wissenschaftlich fundierte und rechtssichere Praxis zu gewährleisten, seien konkrete Schritte nötig: eine verbesserte Ausbildung von Rechtspsycholog*innen, interdisziplinäre Fortbildungsangebote, verbindliche Standards und mehr Forschung – insbesondere zu den Auswirkungen solcher Gutachten auf Betroffene und zum tatsächlichen Umfang ihres Einsatzes im familien- und sozialrechtlichen Bereich.

Publikumsfragen: Alltagsrelevanz und internationale Vergleiche

Aus dem Publikum wurde gefragt, ob es problematisch sei, wenn familiengerichtliche Verfahren stark vom Ergebnis eines Strafverfahrens beeinflusst werden. Richterin Sachenbacher verneinte dies für ihre Praxis: Gerade bei Einstellung des Strafverfahrens sei man am Familiengericht besonders wachsam.

Eine weitere Frage betraf die verstärkte Nutzung von Glaubhaftigkeitsgutachten in kirchlichen Kontexten – etwa bei Anerkennungsleistungen. Hier wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, auch dort traumasensible Standards zu etablieren.

Zudem wurde gefragt, ob es möglich sei, im Sozialverfahren ein Zweitgutachten zu beauftragen, das das erste nicht kennt – Richter Hökendorf stellte klar: Das sei rechtlich nicht möglich, da dem Gericht und Gutachtern alle Akten und Informationen zugänglich sein müssen.

Ein letzter Beitrag fragte nach internationalen Lösungen im Umgang mit Glaubhaftigkeit – dabei wurde deutlich: Die deutsche Praxis mit der Prüfung der Nullhypothese zur Klärung von Verdachtsfällen durch Sachverständige ist durchaus speziell, in anderen Ländern werden psychologische Sachverständige oftmals nur für allgemeine Darlegungen und nicht für individuelle Beurteilungen beauftragt.

Ausblick: Gemeinsam weiterdenken

Die Diskussion endete mit einem klaren Fazit: Es braucht mehr interdisziplinäre Forschung, Fortbildungen und den Willen zu professionsübergreifender Zusammenarbeit. Alle Beteiligten – Justiz, Politik, Fachwelt – sind gefordert, die Verfahren betroffenenfreundlicher und rechtssicher zugleich zu gestalten. Oder wie es Ingo Fock zusammenfasste: *„Die Verfahren müssen den Betroffenen helfen – nicht sie zusätzlich verletzen.“*

Ausblick

Kerstin Claus wies in ihrem Ausblick auf die Belastung hin, die Glaubhaftigkeitsbegutachtungen für Betroffene sexueller Gewalt bedeuten. Das gelte besonders für die in der forensischen Praxis übliche Anwendung der Nullhypothese, bei der methodisch zunächst von der Unwahrheit der Aussage ausgegangen wird. Sie wiederhole für viele Betroffene die traumatische Erfahrung, dass ihnen nicht geglaubt wird.

Kerstin Claus forderte, die Methodik der Glaubhaftigkeitsbegutachtung an die jeweiligen Verfahren anzupassen. Im Familienrecht und im Sozialen Entschädigungsrecht gilt – anders als im Strafrecht – nicht der strenge Maßstab des „in dubio pro reo“ (im Zweifel für den Angeklagten). Statt eines vollen Beweises reicht hier die Feststellung einer relativen Wahrscheinlichkeit beziehungsweise steht der Schutz des Kindeswohls im Mittelpunkt. Claus machte deutlich, dass eine Übertragung strafrechtlicher Maßstäbe auf familiengerichtliche oder entschädigungsrechtliche Verfahren den spezifischen Anforderungen dieser Verfahren nicht gerecht werde und damit auch Betroffene zusätzlich belasten könne. Es bestehe dringender Bedarf, Methoden weiterzuentwickeln und besser auf den jeweiligen Verfahrenskontext abzustimmen. Sie wies nochmal darauf hin, dass man für diese Verfahren über eine „assumption of truthfulness“ (Ausgehen von der Wahrheit einer Aussage) nachdenken könne – so wie andere Länder es für bestimmte Verfahren bereits vorsehen.

Claus griff die Anregung auf, über Möglichkeiten einer gerichtsfesten Sicherung von Erstaussagen nachzudenken. Viele Betroffene möchten nicht unmittelbar nach der Tat ein Strafverfahren anstoßen, auch Anträge auf soziale Entschädigung erfolgten oft erst Jahre später. Um die Beweiskraft zu erhalten, bedürfe es daher praktikabler Wege zur frühzeitigen Dokumentation – ein Aspekt, der weiterentwickelt und fachlich vertieft werden sollte.

Auch machte Claus deutlich, wie wichtig es sei, die Qualifikation von Gutachter:innen sowie von Richter:innen und Sachbearbeiter:innen zu überprüfen. Zentral seien nicht nur Kenntnisse zum Umgang mit und zur Einschätzung von traumatisierten Menschen, sondern auch zu den Spezifika von sexueller Gewalt.

Zum Abschluss betonte Claus die Bedeutung eines interdisziplinären und konstruktiven Austauschs zwischen den beteiligten Fachrichtungen. Anstelle von Konkurrenzdenken brauche es das gemeinsame Ziel, fachlich fundierte und zugleich betroffenenorientierte Verfahren zu gestalten. Die Veranstaltung selbst sei ein gelungenes Beispiel für einen solchen Austausch gewesen. Sie rief dazu auf, diese Zusammenarbeit fortzusetzen, um die Schutzrechte und die Unterstützung von Betroffenen sexueller Gewalt auch im Bereich der Begutachtungen zu stärken.

Impressum

Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt
an Kindern und Jugendlichen
www.nationaler-rat.de

Herausgeber:
Bundesministerium für Bildung,
Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastraße 24
10117 Berlin
www.bmbfsfj.bund.de

Unabhängige Bundesbeauftragte
gegen sexuellen Missbrauch von
Kindern und Jugendlichen
Glinkastraße 24
10117 Berlin
www.beauftragte-missbrauch.de

Layout:
familie redlich AG – Agentur für Marken und Kommunikation

Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt
an Kindern und Jugendlichen
www.nationaler-rat.de